

f) Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch das Land hinzuweisen, die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung von Projektdaten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen oder von ihm beauftragte Dritte zu.

3. Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen und Bestimmungen des Merkblatts zur Förderung von LED-Straßenbeleuchtung vom 2. März 2020 (StAnz. S. 364) unverändert weiter.

Diese Änderungen gelten ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 16. September 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
I 4– 078 a 16  
– Gült.-Verz. 894 –

StAnz. 41/2020 S. 1026

873

### **Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563 in den Gemarkungen der Stadt Aßlar;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücken Bechlingen und Bornbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563 in den Gemarkungen der Stadt Aßlar einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 31. Juli 2020 – Geschäftszeichen VI 1a-D-061-k-04#2.194 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStRG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

#### **1. Gegenstand der Planfeststellung**

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der beiden Talbrücken sowie den sechsstreifigen Ausbau der zwischenliegenden und anschließenden Streckenbereiche der Bundesautobahn A 45 auf einer Länge von insgesamt 2,813 km. Die Planfeststellung umfasst zudem die folgenden Maßnahmen:

- Anpassung einer vorhandenen Forstwegunterführung und Wirtschaftswegüberführung,
- Verlegung der Gewässer „Bechlinger Bach“ und „Holzerbach“,
- Bau neuer Regenrückhaltebecken,
- Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

#### **2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen**

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

##### **2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG**

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, wird nach § 17 FStRG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8, 11 und 18.2 sowie der nach-

richtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- von Bau-km 4+350 bis 5+460 aus freier Strecke und von der Talbrücke Bechlingen zunächst in das zu errichtende Regenklär- und -rückhaltebecken 1 (Bau-km 4+850) mit vorgeschaltetem Regenklärbecken und 60 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Werdof, Flur 35, Flurstück 22 (Rechtswert: 32460865, Hochwert: 5606158) in den Holzerbach
- von Bau-km 5+460 bis 5+860 aus freier Strecke in das Regenklär- und -rückhaltebecken 2 (Bau-km 5+480) und anschließend 17 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Aßlar, Flur 26, Flurstück 62/1 (Rechtswert: 32461226, Hochwert: 5605953) in den Bechlinger Bach
- von Bau-km 5+860 bis 6+910 von der Talbrücke Bornbach und aus freier Strecke zunächst in das Regenklär- und -rückhaltebecken 3 (Bau-km 6+450) und anschließend 41 l/s der gereinigten Wassermengen über neu herzustellende Entwässerungsanlagen in der Gemarkung Aßlar, Flur 5, Flurstück 109/5 (Rechtswert: 32462317, Hochwert: 5605723) zunächst in den Spreider Graben und anschließend in den Bornbach
- von Bau-km 6+910 bis Bau-km 7+750 aus freier Strecke zum Regenrückhaltebecken 4 mit vorgeschalteter RiSt-Wag-Anlage (Bau-km 6+800) und anschließend 56 l/s in der Gemarkung Aßlar, Flur 6, Flurstück 95/13 (Rechtswert: 32462612, Hochwert: 5605592) über neu herzustellende Entwässerungsanlagen beziehungsweise vorhandene Vorflutleitungen in den Bornbach.
- Nach § 17 FStRG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründungen der Talbrücken Bechlingen und Bornbach anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser sowie anfallendes Bohrwasser über geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlagen wie folgt temporär, befristet für die Dauer der Bauzeit, einzuleiten:
  - für die Bohrungen der Tiefgründungen der Talbrücke Bechlingen rund 2.600 m<sup>3</sup> in den Bechlinger Bach.
  - für die Bohrungen der Tiefgründungen der Talbrücke Bornbach rund 3.100 m<sup>3</sup> in den Bornbach.
- Nach § 17 FStRG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12, § 57 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Grundwasser sowie verunreinigte Niederschlagswasser über geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlagen über die unter Punkt 1 aufgeführten Einleitstellen temporär, befristet für die Dauer der Bauzeit, einzuleiten.
- Nach § 17 FStRG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12, § 57 WHG in Verbindung mit § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

##### **2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 FStRG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG**

###### **2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

- Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.
- Nach §§ 17 FStRG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope
  - Streuobstwiese (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 HAGBNatSchG)

- Eichen-Hainbuchenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Bodensaurer, thermophiler Eichenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)
- Erlen-Eschen-Bachrinnenwald (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)
- Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BNatSchG)
- Bornbach, Holzerbach sowie Bechlinger Bach (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG zugelassen.

- Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen), Nr. 14 (Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen), Nr. 15 (Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz. S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG erteilt.

### 2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wird nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

### 2.2.3 Wasserrechtliche Genehmigung

- Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand des Herstellens von Bohrungen und Erd-aufschlüssen mit einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 4 Nr. 21 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Aßlar (Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“) vom 30. November 1988 (StAnz. S. 2856)) sowie für das Verbot von Baustellen, Baustofflagern, Baustelleneinrichtungen (§ 5 Nr. 3 der o.g. Verordnung) wird nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Aßlar (Tiefbrunnen „In der Bäckerwiese“)“ erteilt.

### 2.2.4 Planfeststellung für den Gewässerausbau

- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Offenlegung und Verlegung des Gewässers Holzerbach auf einer Länge von etwa 120 m im Bereich von Bau-km 4+964 (Ifd. Nr. 3.3 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.
- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG

die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer Führung des Holzerbachs mittels zweier Rahmendurchlässe DN 1.500x1.000 im Bereich von Bau-km 4+950 planfestgestellt.

- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Verlegung des Gewässers Bechlinger Bach auf einer Länge von etwa 120 m im Bereich von Bau-km 5+370 (Ifd. Nr. 3.5 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.
- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Bechlinger Bach während der Bauzeit auf einer Länge von circa 160 m im Bereich von Bau-km 5+357 (Ifd. Nr. 3.6 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.
- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Einhausung des Gewässers Bornbach im gesamten Baufeld im Bereich von Bau-km 6+800 sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.
- Nach §§ 17, 17c FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form einer temporären Führung des Bornbachs mittels eines Rahmendurchlasses DN 1.500x1.000 auf einer Länge von circa 90 m im Bereich von Bau-km 6+780 sowie der anschließende Rückbau (Ifd. Nr. 3.17 des Regelungsverzeichnisses) planfestgestellt.

### 2.2.5 Straßenrechtliche Entscheidungen/Widmung

- Nach § 17 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG werden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken und die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücken von Betr.-km 158,750 bis Betr.-km 161,563 (Bau-km 4+467,589 bis Bau-km 7+280,797) als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

### 3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen sowie zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern, von Natur- und Landschaft und des Bodens.

### 4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektroni-

schen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG:

Die Auslegung jeweils einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **12. Okto-**

**ber 2020 bis 23. Oktober 2020** (einschließlich) in der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar (Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar) in Zimmer 300

während der Dienststunden

Montag	8 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	7 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 16 Uhr
Mittwoch	8 Uhr bis 12 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12 Uhr und 13:30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr

Da die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungs-Risikos des sog. Corona-Virus nur nach telefonischer Rücksprache betreten werden dürfen, ist die Einsichtnahme nach telefonischer Anmeldung unter den Telefonnummern 06441/803-31 und 803-30 möglich. Zur Terminwahrnehmung wird gebeten, an der Eingangstür zu warten.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vergleiche § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite <https://service.hessen.de/html/Veroeffentlichungen-Jahr-2020-10724.htm> sowie über die Internetseite [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 16. September 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
VI 1a-D-061-k-04#2.194

StAnz. 41/2020 S. 1027

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

874

### **Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2020 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar in der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH, Hadamar**

Für das Jahr 2020 wurde für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar in der Vitos Weil-Lahn gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 417,70 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 443,18 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 385,44 Euro/BT.

Falls im Jahr 2020 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2021 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2021 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 417,70 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 21. September 2020

**Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration**  
18m2200-0002/2011/011

StAnz. 41/2020 S. 1029